

Identifizierungsleitfaden

für Vermittler von geschlossenen Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz.

Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes (nachfolgend GwG) am 21. August 2008 sind auch Zeichner geschlossener Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen, grundsätzlich gemäß dem GwG zu identifizieren („Know Your Customer“-Prinzip).

Vor diesem Hintergrund unterliegen die Hamburg Asset Management Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG bei den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft initiierten geschlossenen Investmentvermögen vollumfänglich den Pflichten des GwG. Die daraus resultierenden Pflichten wurden auf die für den Vertrieb zuständige HEH Vertriebsgesellschaft mbH übertragen. HEH Vertriebsgesellschaft mbH ihrerseits überträgt die Pflichten nach dem GwG, insbesondere die Identifizierungspflichten, nach Maßgabe dieses Leitfadens auf vertraglich gebundene Vermittler geschlossener Investmentvermögen, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung („GewO“) sind.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern. Er stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Geldanlage in geschlossene Investmentvermögen für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

Dieser Leitfaden richtet sich ausschließlich an Vermittler geschlossener Investmentvermögen, die eine Gewerbeerlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 2 GewO besitzen und nicht bereits auf Grund ihrer sonstigen Tätigkeit nach dem GwG verpflichtet sind (so z. B. Vermittler, die (auch) eine Gewerbeerlaubnis nach § 34d GewO besitzen und Lebensversicherungen vertreiben).

Sehr geehrter Vertriebspartner,

bitte beachten Sie, dass Sie die Identifizierung nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen dürfen:

- Sie verfügen über eine Vertriebsvereinbarung mit der HEH Vertriebsgesellschaft mbH,
- Sie sind im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 2 GewO,
- Sie erfüllen Ihre geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflichten zuverlässig.

Teil 1 des Leitfadens gibt einen Kurz-Überblick zum Thema Geldwäsche und benennt außerdem die Ziele und Hintergründe des Leitfadens. Teil 2 enthält konkrete Angaben, wie Sie als Vermittler für geschlossene Investmentvermögen bei der Identifizierung von Anlegern vorzugehen haben. Teil 3 besteht aus vertiefenden Informationen zum Thema Geldwäsche.

1 | Einleitung

Im Allgemeinen wird unter Geldwäsche das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf verstanden, mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

1. Platzierung:

Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.

2. Verschleierung:

Verwischen der Spuren der illegalen Gelder durch Splittung und Streuung im Rahmen komplexer Finanztransaktionen.

3. Integration:

Rückführung der aus kriminellen Handlungen herrührenden Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf und dadurch Legalisierung der Gelder.

Bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen können die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleister – d. h. insbesondere Treuhänder und (Unter-) Vermittler – in jeder Phase zur Geldwäsche missbraucht werden. Daher ist jede der drei Phasen relevant.

2 | Die Identifizierung

1. Wer muss identifiziert werden?

Sie müssen grundsätzlich den Vertragspartner und gegebenenfalls die für ihn auftretende Person identifizieren. Vertragspartner in diesem Sinne ist in der Regel der Anleger. Dies gilt uneingeschränkt, sofern der Anleger als Unterschriftleistender auch der wirtschaftlich Berechtigte ist. Sollte der Anleger nicht der wirtschaftlich Berechtigte sein, muss neben dem Anleger zusätzlich auch der wirtschaftlich Berechtigte identifiziert werden.

2. Wann muss identifiziert werden?

Die Vertragspartner („Anleger“) müssen bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also vor Annahme der Beitrittserklärung, identifiziert werden.

Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen Investmentvermögen kann daher von der HEH Treuhand GmbH & Cie. KG nur angenommen werden, wenn dort sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden und eine

Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (in der Regel Personalausweis) als Identifikationsnachweis beigelegt ist. Liegt bereits eine Identifizierung des Anlegers vor, kann in Abstimmung mit dem Geldwäschebeauftragten der HEH Treuhand GmbH & Cie. KG auf eine erneute Identifizierung verzichtet werden.

3. Wie muss identifiziert werden?

Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers bitte ausschließlich die Beitrittserklärung und das Formular zur Persönlichen Identitätsprüfung, welches der Beitrittserklärung beigelegt ist. Letzteres sieht sowohl Felder zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten als auch ein entsprechendes Feld zur Identitätsprüfung vor.

a) Identifizierung von natürlichen Personen

Die Identifizierung einer natürlichen Person hat grundsätzlich in deren Anwesenheit zu erfolgen.

Feststellung der Identität des Anlegers

Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind folgende Angaben zu erheben:

- Sämtliche Vor- und Nachnamen des Anlegers zzgl. etwaiger Titel
- Geburtsort und -datum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers
- Art, Nummer und ausstellende Behörde des Ausweises
- Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist

Darüber hinaus muss die Persönliche Identitätsprüfung zwingend Angaben dahingehend enthalten, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist. Daher ist festzustellen, ob der Zeichner für eigene oder für fremde Rechnung handelt. Handelt der Anleger für Rechnung eines Dritten, so sind auch dessen Vor- und Nachname und seine Meldeanschrift festzuhalten.

Soweit sich der Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung nicht zweifelsfrei ergeben, ist der Anleger bei der Identifizierung hiernach zu fragen.

Prüfung der Identität des Anlegers

Wenn der Anleger **anwesend** ist und Sie die Identifizierung persönlich vornehmen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

(1) Lassen Sie sich vom Anleger dessen (Personal-) Ausweis oder Reisepass („Ausweis/Pass“) im Original vorlegen.

Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisdokumenten zu identifizieren. Der entsprechende Ausweis muss folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers enthalten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer.

(2) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.

(3) In die dafür vorgesehenen Felder des Kästchens zur Identitätsprüfung auf der Beitrittserklärung ist die Ausweis- bzw. Passnummer, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde einzutragen.

(4) Erstellen Sie eine gut lesbare, möglichst farbige Fotokopie (Vor- und Rückseite) des Ausweises/Passes, auf der auch das Lichtbild deutlich erkennbar ist.

(5) Vergewissern Sie sich mittels Sichtkontrolle, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.

(6) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende des zur Identitätsprüfung vorgesehenen Kästchens und bringen Sie in dem dafür vorgesehenen Feld gut lesbar Ihren Firmenstempel an.

(7) Versenden Sie alle Unterlagen (Beitrittserklärung, Persönliche Identitätsprüfung, Kopie des Ausweisdokuments) direkt an die auf der Beitrittserklärung angegebene Adresse.

Sollte der Anleger im Ausnahmefall **nicht anwesend** sein oder sollte er keine gültigen Ausweisdokumente bei sich haben, kann die Identitätsprüfung auch wie folgt vorgenommen werden:

→ **Postident Verfahren der Deutschen Post AG**

In diesem Fall ist der Beitrittserklärung ein Informationsblatt zum Postident Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon beizufügen. Das Informationsblatt sowie der Coupon kann auf der Internetseite der Hamburg Asset Management (www.heh-fonds.de oder www.hh-asset.de) kostenfrei heruntergeladen werden und enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensablaufs. Bitte achten Sie darauf, dass das Feld „Die Prüfung der Identität des Zeichners zu I. erfolgt über das POSTIDENT-Verfahren“ auf der Persönlichen Identitätsprüfung angekreuzt wird.

→ **Identifikation bei der Hausbank oder bei einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf Grundlage der Persönlichen Identitätsprüfung.**

b) Identifizierung von juristischen Personen

Das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit entfällt bei der Identifizierung von juristischen Personen.

Feststellung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger

Zur Feststellung der Identität einer juristischen Person sind folgende Angaben zu erheben:

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform der juristischen Person
- Registernummer
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Name des Vertretungsorgans.

Prüfung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger

Zur Identitätsprüfung einer juristischen Person ist es erforderlich, dass Sie einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses beifügen.

Sofern ein Gesellschafter mit 25 % und mehr beteiligt ist, muss dieser zusätzlich identifiziert werden.

Hintergrund: Bei juristischen Personen gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit 25 % oder mehr an der Gesellschaft beteiligt ist oder in sonstiger Form zu 25 % oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert.

Es muss daher bei juristischen Personen immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe / Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name und die aktuelle Meldeadresse des betreffenden Gesellschafters, d. h. der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger auf Rechnung einer juristischen Person handelt.

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne, dass Tatsachen nach § 42 Abs. GwG vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlicher Berechtigter ist, gilt als („fiktiver“) wirtschaftlicher Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners (§ 3 Absatz 2 Satz 5 GwG).

c) Fehler bei der Identifizierung von Anlegern

Bei der Identifizierung von Anlegern (natürliche Personen) können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie des Ausweises/Passes ist unleserlich.
- Sie haben sich lediglich die Fotokopie des Ausweisdokumentes vom Anleger faxen lassen, d. h. das Dokument hat Ihnen zu keiner Zeit im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben bei der Protokollierung zum wirtschaftlich Berechtigten.
- Sie nehmen die Identitätsprüfung anhand von Ausweisdokumenten vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis/Pass nicht entsprechen, z. B. Führerschein, Studenten- oder Schülerschein, nichtamtliche Dienstaussweise.
- Sie haben den Anleger nie persönlich gesehen.

Folge: Wir nehmen die Beitrittserklärung nicht an!

4. Politisch exponierte Personen (PEP)

Die HEH Treuhand GmbH & Cie. KG ist auch zur Prüfung verpflichtet, ob es sich bei ihren Anlegern

sowie den wirtschaftlich Berechtigten um sogenannte "politisch exponierte Personen" (PEP) handelt, d. h. um Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, oder um deren unmittelbare Familienangehörige oder um ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Bisher bestand die Verpflichtung zur Abfrage nur für im Ausland ansässige Anleger. Durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs betrifft dies nun auch im Inland ansässige Personen sowie die wirtschaftlich Berechtigten. Sie werden daher bei den Beitrittsunterlagen das Formular "Politisch exponierte Personen (PEP)" finden, das Sie von Ihren Anlegern bitte ausfüllen und unterschreiben lassen.

Definition eines PEP

In der am 1. August 2006 veröffentlichten Richtlinie 2006/70/EG werden in Artikel 2 genaue Aussagen über die Begriffsbestimmung von „PEP“ gemacht. Ein PEP ist eine natürliche Person, welche wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat, wie z. B. Staats- und Regierungschefs, Parlamentsmitglieder, Mitglieder der EU-Kommission oder Direktoren bei einer zwischenstaatlichen, internationalen oder europäischen Organisation. Ein sehr wichtiger Punkt dabei ist, dass nicht nur der PEP selbst, sondern auch unmittelbare Familienmitglieder sowie sonstige ihm bekanntermaßen nahestehende Personen wie PEPs behandelt werden müssen. Zu den unmittelbaren Familienmitgliedern gehören gemäß der EU-Richtlinie der Ehepartner oder Partner, welcher nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt ist, die Kinder und deren Ehepartner oder Partner sowie die Eltern.

Gründe für die Sonderbehandlung von PEPs

Gründe hierfür sind einerseits, dass die Gesetzgebung davon ausgeht, dass PEPs aufgrund ihrer Position und Kontakte generell ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für Korruption oder Bestechlichkeit aufweisen, vor allem wenn sie aus risikoreichen Ländern kommen. Und zum anderen, weil ein Schaden an der Reputation des gesamten Finanzsektors, der durch einen PEP verursacht wird, sehr hoch ist.

Die Sonderbehandlung von PEPs bedeutet jedoch nicht, dass mit ihnen keine Geschäftsbeziehung eingegangen werden darf/soll oder dass PEPs generell verdächtig sind. Es müssen lediglich erhöhte Sorgfaltspflichten angewandt werden, sofern ein PEP zum Kundenstamm gehört bzw. aufgenommen werden soll.

5. Gibt es weitere Pflichten, die ein Vermittler beachten muss?

Anwendung des Leitfadens und Prüfung der Zuverlässigkeit

Als Anwender dieses Leitfadens sind Sie im Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten gegenüber der HEH Vertriebsgesellschaft mbH bzw. HEH Treuhand GmbH & Cie. KG weisungsgebunden.

Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit anlassbezogen überprüft werden kann. Darüber hinaus müssen Sie sich dazu verpflichten, den vorliegenden Leitfaden an etwaige Untervermittler, die für Sie tätig sind, weiterzugeben und diese wiederum in Stichproben daraufhin zu überprüfen, ob die Anleger-Identifizierung

gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens durchgeführt wird. Hierzu müssen Sie die bei Ihnen angebotenen Untervermittler auf Basis der Kopie einer Erlaubnis nach § 34f GewO auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen und eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abschließen, in welcher Sie Ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen auf diesen übertragen. Der vorliegende Leitfaden wird durch die Hamburg Asset Management HAM Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind dazu verpflichtet, die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter www.heh-fonds.de oder www.hh-asset.de einzusehen und entsprechend anzuwenden.

6. Wie müssen Vermittler mit Verdachtsfällen umgehen?

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch vorab telefonisch, dem Geldwäschebeauftragten der Hamburg Asset Management, mitzuteilen unter:

Hamburg Asset Management HAM
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Geldwäschebeauftragter
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

Telefon: 040/3008 46 225
Fax: 040/3008 46 230
E-Mail: geldwaesche@hh-asset.de

Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung.
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Investmentvermögens, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Keinesfalls ist der Anleger auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

3 Hintergrundinformationen zum Thema Geldwäsche

1. Hintergrund

Das heutige Geldwäschegesetz geht auf eine Reihe internationaler gesetzlicher Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität seit dem Ende der achtziger Jahre zurück. Am 22. September 1992 wurde mit § 261 Strafgesetzbuch (StGB) der Straftatbestand der Geldwäsche als repressive Maßnahme eingeführt, am 29. November 1993 trat das Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft, das Maßnahmen und Pflichten zur Geldwäscheprävention enthält. Nachdem die gesetzgeberischen Aktivitäten zunächst darauf gerichtet waren, Gewinne aus illegalen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, abzuschöpfen und damit die „Triebfeder“ krimineller Handlungen zu beseitigen, wurden mit dem Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom August 2008 die zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumente nun auch auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet.

Am 26. Juni 2017 ist das neue GwG in Kraft getreten. Damit wurde der fristgerechten Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie der Weg bereitet. Zentrales Element ist die Einführung eines sog. Transparenzregisters, in dem die wirtschaftlich Berechtigten aller privatrechtlichen Vereinigungen und Trust-ähnlichen Strukturen erfasst werden. Betroffen sind nahezu alle deutschen Unternehmen. Zu Vereinigungen i.S.d. des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung (GwG) zählen alle eingetragenen Personen- und Kapitalgesellschaften, aber auch andere juristische Personen wie Vereine und Stiftungen. Die Vereinigungen haben dem Transparenzregister die Personalien sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sämtlicher natürlicher Personen mitzuteilen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle sie stehen. Auch kontrollbegründende Absprachen zwischen Anteilseignern wie z.B. Stimmbindungs-, Pool- oder Konsortialvereinbarungen sind offenzulegen. Damit die Vereinigungen die notwendigen Informationen erhalten, sind die wirtschaftlich Berechtigten ihnen gegenüber zu den entsprechenden Angaben verpflichtet. Die Pflicht zur Mitteilung an das

Transparenzregister gilt durch eine sog. Meldefiktion als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten und Eintragungen in öffentlichen Registern ergeben.

Das Transparenzregister soll nicht nur von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, sondern von jeder Person mit einem berechtigten Interesse eingesehen werden können. Zugangsbeschränkungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Bei Verstößen gegen das GwG drohen erhebliche Geldbußen

Ziel ist die Schaffung einheitlicher EU-Mindeststandards zur Bekämpfung der Geldwäsche, wovon auch der Vertrieb geschlossener Investmentvermögen betroffen ist.

2. Sanktionen bei Nichtbeachtung

a) Beitrittserklärungen von Zeichnern, die nicht zuvor ordnungsgemäß identifiziert wurden, werden nicht angenommen.

b) Die Nichtbeachtung dieses Leitfadens oder sonstige Umstände, die dazu führen, dass die HEH Vertriebsgesellschaft mbH bzw. HEH Treuhand GmbH & Cie. KG Zweifel an der geldwäsche- und datenschutzrechtlichen Zuverlässigkeit des Vertriebspartners kommen, führen dazu, dass HEH Vertriebsgesellschaft mbH bzw. HEH Treuhand GmbH & Cie. KG den Vertriebspartner von der Möglichkeit der persönlichen Identifizierung auf Grund dieses Leitfadens ausschließen kann, so dass der Vertriebspartner die durch ihn vermittelten Kunden durch die Deutsche Post AG (Post-Ident), ein Kreditinstitut, Wirtschaftsprüfer oder einen Steuerberater identifizieren lassen muss.

c) Ein wiederholter Verstoß berechtigt dazu, die mit Ihnen bestehende Vertriebsvereinbarung fristlos zu kündigen bzw. Ihnen den Vertrieb von geschlossenen Investmentvermögen der Hamburg Asset Management zu untersagen.